

V ZR 255/17

Urteil vom 19. Juli 2019 – V ZR 255/17

Der unter anderem für Ansprüche aus [Besitz](#) und Eigentum an [beweglichen Sachen](#) zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass für die [Ersitzung](#) eines Kunstwerks die sich aus § [937 BGB](#) ergebende Beweislastverteilung auch dann gilt, wenn das Kunstwerk einem früheren Eigentümer gestohlen wurde.

Sachverhalt:

Der Kläger ist der Enkel des 1966 verstorbenen Malers Hans Purrmann, von dem die Gemälde stammen sollen. Der Beklagte ist Autoteile-Großhändler und hat keine besonderen Kunstkenntnisse. Im Juni 2009 wandte sich die Tochter des Beklagten an ein Auktionshaus in Luzern, um die Gemälde zu veräußern bzw. versteigern zu lassen. Ein Mitarbeiter des Auktionshauses besichtigte die Gemälde im [Betrieb](#) des Beklagten und wandte sich anschließend an die Polizei. Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin ein [Ermittlungsverfahren](#) gegen den Beklagten wegen Verdachts der Hehlerei ein, in dessen Rahmen die Bilder beschlagnahmt wurden. Nachdem das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 [StPO](#) eingestellt worden war, hinterlegte die Staatsanwaltschaft die Gemälde Anfang 2010 bei dem [Amtsgericht](#).

Der Kläger behauptet, es handle sich um die Originalgemälde "Frau im Sessel" aus dem Jahr 1924 und "Blumenstrauß" aus dem Jahr 1939 des Malers Hans Purrmann, die dieser seiner Tochter, der [Mutter](#) des Klägers, geschenkt habe und die im Wege der Erbfolge in das Eigentum des Klägers und seiner Schwester, die dem Kläger ihre Ansprüche abgetreten habe, übergegangen seien; diese Gemälde seien neben weiteren Bildern im Jahre 1986 bei einem Einbruch in das Anwesen der Eltern des Klägers entwendet worden. Der Beklagte behauptet, er habe die Gemälde mutmaßlich 1986 oder 1987 von seinem Stiefvater geschenkt bekommen, der diese nach eigenem Bekunden von einem Antiquitätenhändler oder -sammler in Dinkelsbühl erworben habe. Die Gemälde waren nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zunächst im Privathaus des Beklagten und anschließend in dessen [Betrieb](#) aufgehängt. Später wurden sie in einem Schrank im oberen Stockwerk des Betriebsgebäudes verwahrt.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die [Sache](#) zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Nach § [937 Abs. 1 BGB](#) erwirbt derjenige, der eine [bewegliche Sache](#) zehn Jahre im [Eigenbesitz](#) hat, das Eigentum. Die [Ersitzung](#) ist aber nach § [937 Abs. 2 BGB](#) ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht. Die Beweislast für den zehnjährigen [Eigenbesitz](#) an der [Sache](#) trifft denjenigen, der sich auf die [Ersitzung](#) beruft, während die Voraussetzungen des Absatzes 2 von demjenigen zu beweisen sind, der die

[Ersitzung](#) bestreitet und die Herausgabe der [Sache](#) verlangt.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass dies entgegen einer in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht auch in dem Fall gilt, dass sich der auf Herausgabe verklagte [Besitzer](#) auf den Erwerb des Eigentums durch [Ersitzung](#) gegenüber dem früheren [Besitzer](#) der [Sache](#) beruft, dem die [Sache](#) gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst [abhanden](#) gekommen ist. Dies folgt daraus, dass der Gesetzgeber die Regelung des § [937 BGB](#) gerade in Ansehung gestohlener oder verloren gegangener [Sachen](#) für [erforderlich](#) gehalten und sich bewusst dafür entschieden hat, den guten Glauben des Ersitzenden nicht zur Voraussetzung der [Ersitzung](#) zu machen, sondern lediglich für den Fall des bösen Glaubens eine Ausnahme zu [bestimmen](#).

Allerdings trifft den auf Herausgabe verklagten [Besitzer](#) einer dem früheren [Besitzer](#) gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst [abhanden](#) gekommenen [Sache](#) regelmäßig eine sekundäre Darlegungslast für seinen guten Glauben bei dem Erwerb des Eigenbesitzes. Hat der frühere [Besitzer](#) die von dem auf verklagten [Besitzer](#) behaupteten Umstände des Erwerbs der [Sache](#) widerlegt, sind die Voraussetzungen von § [937 Abs. 2 BGB](#) als bewiesen anzusehen.

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben, weil es an einer auf den konkreten Vortrag des Beklagten bezogenen tatrichterlichen Würdigung fehlte, ob der behauptete Erwerbsvorgang als widerlegt anzusehen ist oder nicht, sowie wegen weiterer Verfahrensfehler des Berufungsgerichts.

Dabei hat der Bundesgerichtshof ferner klargestellt, dass eine generelle, auch Laien auf dem Gebiet der Kunst und des Kunsthandels treffende Pflicht zur Nachforschung bei dem Erwerb eines Kunstwerks als Voraussetzung für den guten Glauben nach § [937 Abs. 2 BGB](#) nicht besteht; der Erwerber kann aber bösgläubig sein, wenn besondere Umstände seinen Verdacht erregen mussten und er diese unbeachtet lässt.

Vorinstanzen:

LG Ansbach – Urteil vom 11. September 2015 – 2 O 891/14

OLG Nürnberg – Urteil vom 6. September 2017 – 12 U 2086/15